



Ä r z t e k a m m e r  
d e s S a a r l a n d e s  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Geschäftsbericht 2016**

**Vertreterversammlung** (Wahlperiode 2014 – 2019)  
 76 Delegierte vertreten 7200 saarländische Ärztinnen und Ärzte

**Ausschüsse und  
Arbeitskreise**

- Verwaltungsausschuss Versorgungswerk
- Junge Kammer
- Schlichtungsausschuss
- Redaktionsausschuss des Saarl. Ärzteblattes
- Finanzausschuss
- Weiterbildungsausschuss
- Fortbildungsausschuss
- Ausschuss Prävention
- Ausschuss QS
- Ausschuss Berufsordnung
- Ausschuss Krankenhaus
- Kuratorium der Gemeinschaftshilfe
- Ethikkommission
- Koordinierungsstelle gegen Schutzgefahr
- Arbeitskreis Ärztinnen
- Arbeitskreis Hilfe gegen Gewalt

**Vorstand**

Präsident, 2 Vizepräsidenten (davon 1 Zahnarzt), 3 Beisitzer

Abt.-Vorstand Ärzte

- Geschäftsführung
- Justizariat
- Weiterbildung/ Fortbildung
- Meldewesen
- Rechtsangelegenheiten
- MFA
- Buchhaltung
- Saarl. Ärzteblatt Öffentlichkeitsarb.
- Geschäftsstelle Ethikkommission

Abt.-Vorstand Zahnärzte

- Geschäftsführung/ Justizariat
- Fortbildung
- Röntgenstelle
- Gemeinschaftshilfe
- Qualitätsmanagement
- Meldewesen
- ZFA

Geschäftsführender Ausschuss Abt. Versorgungswerk

- Geschäftsführung
- Kapitalanlagen
- Mitgliedschaft
- Rente
- Beitragsbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Immobilien u. allg. Verwaltung
- IT u. Organisation

**Gemeinsame Einrichtungen mit Dritten**

- **Norddeutsche Schichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen**, Hannover, ÄK-Berlin • Brandenburg • Bremen • Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Niedersachsen • Sachsen-Anhalt • Schleswig-Holstein • Thüringen
- **Ärztliche Stelle des Saarlandes**, KV-Saarland
- **Gemeinsamer Beirat**, Kammer der nichtärztlichen Psychotherapeuten
- **Koordinierungsstelle für Allgemeinmedizin**, KV-Saarland, Saarländische Krankenhausgesellschaft
- **Berufsbildungsausschuss**, Berufsverband der MFA, KBBZ
- **PID - Ethikkommission**, ÄK-Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen

## **Ärztliche Ethik**

*Ärztinnen und Ärzte dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung.*

*Der Ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.*

*Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Ärztliche Aufgabe ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.*

*Ärztinnen und Ärzten üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus.*

*Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit dieser Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.*

*Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei der Berufsausübung entgegengebrachtem Vertrauen zu entsprechen.*

*Ärztinnen und Ärzten dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen.*

*Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten.*

*(Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes)*

## Inhaltsverzeichnis

Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitskreise, Vorstand, Gemeine Einrichtungen mit Dritten .....	2
Ärztliche Ethik .....	3
Inhaltsverzeichnis .....	4
Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes .....	5
Vertreterversammlung .....	6
Vorstand .....	8
Arztzahlenentwicklung .....	8
Bericht des Weiterbildungsausschusses .....	8
Junge Kammer .....	13
Ausschuss für Prävention und Gesundheitsförderung .....	14
Qualitätssicherung .....	15
Fortbildungsausschuss der Ärztekammer des Saarlandes .....	15
Berufsrecht/Berufsgerichtsbarkeit .....	17
Finanzausschuss .....	18
Schlichtungsausschuss .....	19
Ausschuss "Angelegenheiten ausländischer Ärzte" .....	19
Ethik-Kommission .....	20
Kommission für gutachterliche Stellungnahmen gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG .....	21
Gemeinsamer Beirat Ärztekammer des Saarlandes und Psychotherapeutenkammer des Saarlandes .....	22
Ärztliche Stelle des Saarlandes zur Qualitätssicherung nach der Röntgen- und der Strahlenschutzverordnung .....	23
Gemeinschaftshilfe .....	25
Fürsorgefonds .....	26
Medizinische Fachangestellte .....	26
Arbeitskreis Ärztinnen der Ärztekammer des Saarlandes .....	28
Arbeitskreis Hilfen gegen Gewalt der Ärztekammer des Saarlandes .....	29

## Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes



**Präsident,**  
SR. Dr. med. J. Mischo



**Vizepräsident,**  
Prof. Dr. med. H. Derouet



**Vizepräsident,**  
SR. Dr. med. dent H.-J. Lellig



**Beisitzer,**  
SR. Dr. med. E. Rolshoven



**Beisitzerin,**  
SR. E. Groterath



**Beisitzer,**  
Dr. med. B. Leyking

## Vertreterversammlung

Im Berichtszeitraum fanden jeweils 3 Sitzungen der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes und 3 Sitzungen der Gesamtvertreterversammlung statt. Mit folgenden thematischen Schwerpunkten hat sich die Vertreterversammlung im laufenden Jahr beschäftigt:

### – Änderung der Berufsordnung der Abteilung Zahnärzte

Nach einem Hinweis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat sich erneut geändert: Der § 2 (7) regelt, dass es dem Zahnarzt nicht gestattet ist, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmittel sowie Materialien und Geräten, eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

Da die Formulierung nach der Musterberufsordnung nach Auffassung des Abteilungsvorstandes Zahnärzte zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann, hat sich die Vertreterversammlung mehr an die Formulierung des Entwurfs zum Antikorruptionsgesetz angelehnt. Ein anderer Regelungsinhalt ergibt sich hieraus nicht, beseitigt allerdings die Auslegungsschwierigkeiten nach der Musterberufsordnung.

Danach lautet § 2 (7) der Berufsordnung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte im Saarland wie folgt:

*"Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Abgabe oder die Empfehlung, Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel sowie Medizinprodukten eine Vergütung oder sonstige Vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte versprechen zu lassen oder anzunehmen. Gleiches gilt für den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind.*

### – Arbeitsweise der Norddeutschen Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen

Nachdem die Ärztekammer des Saarlandes im Jahre 2015 der Norddeutschen Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen beigetreten ist, erläutert die Geschäftsführerin der Norddeutschen Schlichtungsstelle, Frau Kerstin Kols, die Arbeitsweise, Aufgaben und Ziele der Schlichtungsstelle.

Die Norddeutsche Schlichtungsstelle versteht sich als qualifizierte Dienstleistungsinstitution für die außergerichtliche Klärung von zivilrechtlichen

Arzthaftungsstreitigkeiten. Medizinische und juristische Kompetenz ist die unverzichtbare Basis für die Entscheidung. Das Bestreben richtet sich auf eine objektive kompetente und am aktuellen ärztlichen Sachstand und der jeweils neuesten Arzthaftungsrechtsprechung orientierten Streitbeilegung. Qualität ist dabei das oberste Gebot. Dabei ist es Ziel zur Vermeidung von Gerichtsprozessen, eine noch bessere Akzeptanz bei den beteiligten Parteien – Patienten, Ärzte und Haftpflichtversicherern – zu erreichen. Es gibt immer noch Möglichkeiten, die Komponenten der Fallbearbeitung – Reaktionsschnelligkeit auf die Eingaben, Mitwirkungsrecht der Beteiligten, rechtliches Gehör, Verfahrenstransparenz, Verständlichkeit von Entscheidungen sowie Freundlichkeit und Barrierefreiheit – zu verbessern.

Letztlich geht es auch darum, die eigene Qualitätssicherung zugunsten der Patientensicherheit und der Fehlerprophylaxe bei den Ärzten zu optimieren.

### – Telemedizin

Telemedizinische Methoden finden einen zunehmend breiten Einsatz in der Patientenverfügung. Das Spektrum dieser modernen Versorgungsformen umfasst mittlerweile nahezu alle medizinischen Fachgebiete. Bereits der 118. Deutsche Ärztetag 2015 in Frankfurt hat in der Entschließung "Ärztliche Positionen zur Einsatzgebieten telemedizinischer Patientenversorgung" Versorgungsszenarien benannt, in denen telemedizinische Methoden aus der ärztlichen Perspektive heraus relevanten Nutzen in der Patientenversorgung stiften können. Man stimmt darüber ein, dass

- telemedizinische Anwendungen in vielen Bereichen ein Mehrwert für Patienten darstellen
- telemedizinische Anwendungen sind unterstützender Anteil ärztlichen Handelns und sollen ärztliches Handeln nicht ersetzen
- die Telematikinfrastruktur wird dabei helfen, einen Teil der Umsetzungsbarrieren für telemedizinische Methoden abzubauen
- Telemedizin eine wichtige Zukunftsaufgabe für die Ärzteschaft ist und von ihr aktiv gestaltet werden muss, da in diesen Bereichen ureigene ärztliche Prinzipien berührt werden.

Um die Rahmenbedingungen zu definieren, unter deren Voraussetzungen telemedizinische Anwendungen sinnvoll sind und um innovative Struk-

turen dauerhaft in der Patientenversorgung verankern zu können, hat die Vertreterversammlung eine Projektgruppe, bestehend aus 5 Personen, berufen, die bis Mitte des nächsten Jahres hier dem Vorstand berichtet und entsprechende Vorschläge erarbeiten soll.

## – Änderung der Satzung des Versorgungswerkes

### 1. Errichtung einer Zinsschwankungsreserve

Infolge der anhaltenden Niedrigzinsphase war das Zinsergebnis des Versorgungswerkes im Jahre 2015 weiter rückläufig. Ertragseinbußen die bei Nichterreichung des Rechnungszinses entstehen, werden voraussichtlich in den nächsten Jahren tendenziell zunehmen. Deshalb befürwortet der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des externen Versicherungsmathematikers des Versorgungswerkes, die Einrichtung einer Zinsschwankungsreserve. Hierdurch wird sichergestellt, dass künftige Ertragseinbußen vermindert werden und darüber hinaus die aufsichtsrechtlich zu bildende Sollvermögensspanne allein durch freie Eigenmittel gedeckt werden können. Auf diese Weise bleibt eine auskömmliche bilanzielle Risikotragfähigkeit des Versorgungswerkes erhalten, die auch für eine diversifizierte und ertragsstarke Kapitalanlage Voraussetzung ist.

### 2. Die Höhe der Beiträge und ihre Festsetzung

Ab dem 01.01.2016 zahlen gemäß § 47 a SGB V die gesetzlichen Krankenkassen für Bezieher von Krankengeld, die aufgrund einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständigen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, auf Antrag des Mitglieds diejenigen Beiträge an die zuständigen berufsständigen Versorgungseinrichtungen, wie sie bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1, Nr. 3, SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären. Die Satzung des Versorgungswerkes musste entsprechend angepasst werden. In der bisherigen Satzung fehlte der Hinweis, dass der Pflichtbeitrag von Mitgliedern, die eine berufsfremde Tätigkeit ausüben nur dann an das Ver-

sorgungswerk zu zahlen ist, wenn eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes vorliegt.

### 3. Beitragszahlung

Durch den hinausgeschobenen Beginn der Altersrente, ist die Altersgrenze für die Zahlung von Beiträgen anzupassen. Daher können zukünftig Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge und freiwillige Beiträge für Zeiten nach Ablauf des Kalendermonats, in denen der Versorgungsfall eingetreten ist, nicht mehr entrichtet werden.

## – Resolution:

### **Wir müssen mehr Anstrengungen für den Ärztenachwuchs unternehmen.**

Die saarländische, hessische und rheinlandpfälzische Ärzteschaft fordern daher die zuständigen Bundes- und Landespolitiker auf, die Zahl der Medizinstudienplätze um mindestens 10% zu erhöhen. Für den Bereich der Ärztekammer des Saarlandes müssten mindestens 30 neue Studienplätze an der Medizinischen Fakultät in Homburg geschaffen werden. Für Hessen liege die erforderliche zusätzliche Studienzahl bei 185 sowie zusätzliche 40 Medizinstudienplätze seien an der Johannes Gutenberg Universität Mainz erforderlich. Mit dieser signifikanten Erhöhung der Studienplätze sollte auch eine rechtssichere Neuberechnung der Studienplätze für den gesamten Verlauf des Studiums erfolgen. Die bislang üblichen Teilzulassungen führen bei den Betroffenen zu unnötigen und höchst belastenden Exmatrikulationen.

Des Weiteren müssen Ziel des Auswahlverfahrens Medizin Studierende grundsätzlich die Aufdeckung erster Talente und Befähigung zum Arztberuf sein. Die Abiturnote allein ist nach Auffassung der Vertreterversammlung kein faires Auswahlkriterium, denn nicht nur die Abiturnote mache einen guten Arzt aus. Stattdessen sollten beim Auswahlverfahren das Persönlichkeitsprofil der Studienplatzbewerber einschlägige Berufsausbildung sowie soziales Engagement und etwaige Freiwilligendienste stärker berücksichtigt werden.

## Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden jeweils 9 Sitzungen des Kammervorstandes und des Abteilungsvorstandes "Ärzte" der Ärztekammer des Saarlandes statt. Neben der Beratung der unterschiedlichen Themenbereiche aus dem Aufgabenkatalog der Ärztekammer diskutierten die Vorstandsmitglieder Fragen der Gesundheits- und Sozialpolitik der ärztlichen Versorgung an der Saar, der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sowie der Fortbildung, der Prävention und Rehabilitation der Arzneimittelversorgung sowie der ärztlichen Berufsausübung.



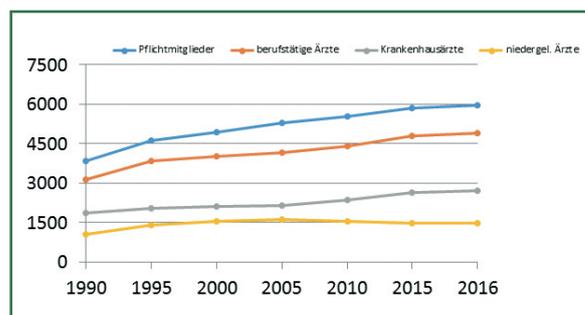
Besuch des neuen Hauptgeschäftsführers der Bundesärztekammer.

Die Ressortverteilung im Abteilungsvorstand Ärzte stellt sich wie folgt dar:

Präsident	1. Vizepräsident	2. Vizepräsident	1. Beisitzer	2. Beisitzerin	3. Beisitzer
SR Dr. Mischo	Prof. Dr. Derouet	SR. Dr. Lellig	SR Dr. Rolshoven	SR E. Groterath	Dr. Leyking
Grundsatzfragen	Weiterbildung	Angelegenheiten der Abt. Zahnärzte	Berufsordnung	Fortbildung	MFA-Ausbildung
Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlicher Gesundheitsdienst		Gebührenordnung	Gemeinsamer Beirat ÄKS Psychotherapeutenkammer	Arzneimittelversorgung
Qualitätssicherung			Ambul. ärztl. Versorg	Gendermedizin	

## Arztzahlenentwicklung

Die Zahl der Pflichtmitglieder der Ärztekammer des Saarlandes, Abteilung Ärzte, betrug am 31.12.2016 5.964. Sie erhöhte sich gegenüber dem 31.12.2015 um 120. Die Zahl der berufstätigen Ärzte stieg im gleichen Zeitraum von 4.814 auf 4.931. Die Zahl der niedergelassenen Ärzte sank von 1.483 auf 1.472. Die Zahl der Krankenhausärzte stieg von 2.636 auf 2.728. Die Zahl der Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Tätigkeit stieg von 1.030 auf 1033.



## Bericht des Weiterbildungsausschusses für das Jahr 2016

### Gesetzliche Grundlage

Aufgrund der Kammergesetze der Länder obliegt den Landesärztekammern der Erlass von Weiterbildungsordnungen. Zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Weiterbildungsrechts in den Landesärztekammern beschließt der Deutsche Ärztetag eine Muster-Weiterbildungsordnung, die den Landesärztekammern zur Übernahme emp-

fohlen wird. Nach Beschluss der jeweiligen Vertreterversammlung der Landesärztekammern und durch Genehmigung der Aufsichtsführenden Behörde treten die Beschlüsse in Kraft. Da Weiterbildungsrecht Landesrecht ist, kann es in den einzelnen Bundesländern zu Abweichungen in Weiterbildungsbestimmungen kommen.

Die Weiterbildung ist im Saarländischen Heilberufekammergesetz (SHKG) und in der Weiterbil-

dungsordnung (WBO) der Ärztekammer des Saarlandes sowie den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung geregelt.

## Ziel der Weiterbildung

Ziel der ärztlichen Weiterbildung ist es, nach Abschluss des medizinischen Hochschulstudiums eine Qualifikation gemäß der Weiterbildungsordnung zu erlangen. Jeder Arzt, der eine Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung erwerben möchte, hat hierfür die in der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien festgelegten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen der geforderten Weiterbildungszeit zu absolvieren und durch eine mündliche Prüfung vor der Ärztekammer des Saarlandes zu bestehen; die Zahlen sind in den *Tabellen 2 – 4* vermerkt.

## Aufgaben der Weiterbildungsabteilung

Zur Hauptaufgabe der Abteilung Weiterbildung gehört die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung incl. der Prüfungsorganisation. Dies beinhaltet auch die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von im Inland absolvierten Tätigkeitsabschnitten, Prüfung von im Ausland absolvierten Tätigkeitsabschnitten gemäß §§ 18 und 19 WBO in denen keine automatische Umschreibung erfolgt sowie die Antragsbearbeitung auf Umschreibung von im europäischen Ausland

erworbenen Facharztbezeichnungen gemäß der EU-Richtlinie 2005/36/EG.

Zum Kerngeschäft der Weiterbildungsabteilung gehören die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen für ausländische Behörden und die Genehmigung von Teilzeitweiterbildungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen incl. der Genehmigung von Weiterbildungsstätten. Die Genehmigung von Weiterbildungskursen gemäß § 4 Abs. 8 der WBO und Stellungnahmen gemäß der Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) gehören ebenfalls zu den Aufgaben. Allgemeine Anfragen aus dem Ausland zur ärztlichen Tätigkeit in Deutschland sowie Anfragen von Verbänden, Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärztekammern sind Bestandteil der Arbeit im Bereich. Eine Kernaufgabe ist die Beratung – sei es telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.

Die Weiterbildungsabteilung prüft außerdem Anträge von Ärztinnen und Ärzten auf Erwerb von Fachkunden im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung und der Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung. Die Zuständigkeit umfasst auch die Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung für medizinisches Hilfspersonal. Die Bearbeitung der Anträge durch die Mitarbeiter der Abteilung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Weiterbildungsausschusses und der jeweiligen Prüfungsausschüsse.

## Weiterbildungsausschuss

Mitglieder des Weiterbildungsausschusses:

Vorsitzender:	Prof. Dr. med. Harry Derouet
Stv. Vorsitzende:	San.-Rätin Dr. med. Petra Ullmann
Beisitzer:	Dr. med. Christoph Buntru
	Dr. med. Katharina Grottemeyer
	Dr. med. Margit Hasler-Hepp
	Dr. med. Renate Hero-Gross
	Cornelia Rupp-John

Der Weiterbildungsausschuss trat 2016 zu 6 Sitzungen zusammen und beriet über Anträge auf Zulassung zur Prüfung, die Anrechnung von Auslandstätigkeiten, Teilzeitweiterbildung, Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang, Weiterbildungsbefugnisse (stationär, ambulant), Widerspruchsverfahren, sonstige Anfragen. Diese und sonstige Antragszahlen sind in Tabelle 1 aufgeschlüsselt.

Beratungsgegenstand der Sitzungen des Weiterbildungsausschusses war die vorgesehene Novellierung der Muster-Weiterbildungsordnung anhand der vorliegenden Vorschläge der Fachgesellschaften auf Bundesebene und Beratungsergebnisse des Ausschusses "Ständige Konferenz Weiterbildung" der Bundesärztekammer hierzu.

Die vom Weiterbildungsausschuss empfohlene, vom Vorstand und Vertreterversammlung befür-

wortete und von der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigte einjährige Öffnung der Übergangsbestimmungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung "Röntgendiagnostik-fachgebunden" zum 01.07.2015 endete zum 02.07.2016. Im Rahmen dieser Übergangsbestimmungen wurden 48 Anträge gestellt.

Der Weiterbildungsausschuss befasste sich außerdem mit der Anrechnung von Tätigkeitszeiten

im Rahmen von Stipendien und von Forschungszeit auf die Weiterbildung sowie mit Anfragen zum Quereinstieg Allgemeinmedizin.

Vom Ausschuss wurden Vorschläge für die Nabenennung von ÄrztInnen für verschiedene Prüfungsausschüsse für den Vorstand zur Berufung durch die Vertreterversammlung erarbeitet.

Tabelle 1

	2016
Anerkennung von WB-Zeiten im Ausland (Drittstaaten)	21
Anerkennung von WB-Zeiten im Ausland (EU)	12
Anerkennung Teilzeitweiterbildungen	35
Weiterbildungsbefugnisse - stationär	95
Weiterbildungsbefugnisse - ambulant	76
Zulassung von Weiterbildungsstätten	8
Anerkennung von abweichendem Weiterbildungsgang	14
Genehmigung von Kursen gem. § 4 Abs. 8 WBO	1
Widerspruchsverfahren	4
Anerkennung von Tätigkeitszeiten im Rahmen eines Stipendiums	3
Konformitätsbescheinigungen für das Ausland	42
Umschreibung von Facharztbezeichnungen gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG	6
Bestätigung gemäß TV-Ärzte	21
Fachkunden nach Röntgenverordnung	93
Fachkunden nach Strahlenschutzverordnung	2
Kenntnisbescheinigungen med. Hilfspersonal	42
Durchführung von Kursen zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung	4
Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des Programms "Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin" (stationärer Bereich)	9

Die Umschreibungen nach den Richtlinien der Europäischen Union (EU-Richtlinie 2005/36/EG) erfolgten für Ärztinnen und Ärzte folgender Länder Rumänien (3), Ungarn (2), Griechenland (1). Neun Anträge erforderten eine Anfrage seitens der Ärztekammer bei den zuständigen ausländischen Behörden. Im Berichtsjahr erfolgten 13 Anfragen ausländischer Behörden zu im Saarland absolvierten Weiterbildungsabschlüssen.

Konformitätsbescheinigungen wurden sowohl für das europäische Ausland (u.a. Schweiz, Spanien, Großbritannien, Luxemburg, Frankreich, Rumänien, Griechenland, Österreich) als auch für Drittstaaten (z.B. USA, Kuwait, Thailand, Iran, Saudi-Arabien) erteilt.

Vier Anträge wurden im Widerspruchsverfahren abgewiesen.

Bei dem im Berichtsjahr genehmigten und durchgeführten Kurs gem. § 4 Abs. 8 WBO handelt es sich um den Kurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychotherapie-fachgebunden.

Darüber hinaus fanden u. a. folgende Kurse gemäß § 4 Abs. 8 der WBO zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung statt: 3 Fallseminare Palliativmedizin (56 Teilnehmer), 1 Notfallkurs (38 Teilnehmer).

Die im Berichtsjahr erteilten 95 Fachkunden im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung wurden für insgesamt 135 Anwendungsgebiete ausgestellt.

## Überblick der in 2016 durchgeführten Prüfungen zum Erwerb einer Facharzt- Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnung (Tabellen 2 – 4)

Tabelle 2

Prüfungen Fachärzte	2016	
	bestanden	nicht bestanden
Allgemeinmedizin	10	1
Anästhesiologie	13	
Anatomie		
Arbeitsmedizin	1	
Augenheilkunde	4	
Biochemie		
Allgemeinchirurgie	2	
Gefäßchirurgie	2	
Herzchirurgie		
Kinderchirurgie		
Orthopädie und Unfallchirurgie	11	
Plastische und Ästhetische Chirurgie	1	
Thoraxchirurgie		
Visceralchirurgie (WBO 2005)		
Viszeralchirurgie (WBO 2012)	6	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	8	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2	
Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	1	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	4	
Humangenetik		
Hygiene und Umweltmedizin		
Innere Medizin	28	1
Innere Medizin und Angiologie	2	
Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie		
Innere Medizin und Gastroenterologie	7	
Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	4	2
Innere Medizin und Kardiologie	6	
Innere Medizin und Nephrologie	2	
Innere Medizin und Pneumologie	4	
Innere Medizin und Rheumatologie	1	
Kinder- und Jugendmedizin	7	
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	2	
Laboratoriumsmedizin		
Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	1	
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	2	
Neurochirurgie	5	
Neurologie	8	1
Nuklearmedizin	1	
Öffentliches Gesundheitswesen		
Neuropathologie		
Pathologie	1	
Klinische Pharmakologie		
Pharmakologie und Toxikologie		
Physikalische und Rehabilitative Medizin		
Physiologie		
Psychiatrie und Psychotherapie	6	2
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2	
Radiologie	7	2
Rechtsmedizin		
Strahlentherapie	1	
Transfusionsmedizin	1	
Urologie	6	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>168</b>	<b>10</b>

Tabelle 3

Prüfungen Schwerpunktbezeichnungen	2016	
	bestanden	nicht bestanden
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin		
Gynäkologische Onkologie		
Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	2	
Kinder-Hämatologie und -Onkologie		
Kinder-Kardiologie		
Neonatologie	1	
Neuropädiatrie		
Forensische Psychiatrie		
Kinderradiologie		
Neuroradiologie	1	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4</b>	<b>0</b>

Tabelle 4

Prüfungen Zusatzbezeichnungen	2016	
	bestanden	nicht bestanden
Ärztliches Qualitätsmanagement		
Akupunktur	3	
Allergologie	1	
Andrologie		
Betriebsmedizin		
Dermatohistologie		
Diabetologie	2	
Flugmedizin		
Geriatric	2	
Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie		
Hämostaseologie		
Handchirurgie	4	
Homöopathie		
Infektiologie		
Intensivmedizin	14	
Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie		
Kinder-Gastroenterologie	1	
Kinder-Nephrologie		
Kinder-Orthopädie		
Kinder-Pneumologie		
Kinder-Rheumatologie		
Labordiagnostik - fachgebunden		
Magnetresonanztomographie - fachgebunden		
Manuelle Medizin / Chirotherapie	5	
Medikamentöse Tumorthherapie	4	
Medizinische Informatik		
Naturheilverfahren	3	
Notfallmedizin	44	2
Orthopädische Rheumatologie		
Palliativmedizin	13	
Phlebologie		
Physikalische Therapie und Balneo-logie	1	1
Plastische Operationen		
Proktologie		
Psychoanalyse		
Psychotherapie - fachgebunden	1	

Prüfungen Zusatzbezeichnungen	2016	
	bestanden	nicht bestanden
Rehabilitationswesen		
Röntgendiagnostik - fachgebunden	53	4
Schlafmedizin	2	
Sozialmedizin	1	
Spezielle Orthopädische Chirurgie	1	
Spezielle Schmerztherapie	3	1
Spezielle Unfallchirurgie	3	
Spezielle Viszeralchirurgie		
Sportmedizin	1	
Suchtmedizinische Grundversorgung	1	
Tropenmedizin		
Gesamtsumme	163	8

## Junge Kammer

Für die Veranstaltung junge Ärzte und PJ-ler wurden von der ÄK 3 Termine zur Auswahl gestellt. Der 27.10.2016 wird als Veranstaltungstag festgehalten. Somit fand an diesem Termin die fünfte Informationsveranstaltung für Studenten, frisch gebackene Zahnärzte und Ärzte und weitere Interessierte in den neu gestalteten Räumlichkeiten des Ärztehauses in der Faktoreistraße in Saarbrücken statt. Eingeladen war zu Referaten über Aufgaben und Bedeutung der Kammer, über Grundlagen des ärztlichen Versorgungswerkes sowie zu einer rechtlichen Übersicht in Haftpflichtfällen. Den diesjährigen Festvortrag hielt der Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der RWTH Aachen Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß zum Thema „Medizin und Zahnmedizin zwischen Sozialstaat und Kommerzialisierung“. Erfreulicherweise bestand großes Interesse an den angekündigten Themen, was sich im zahlreichen Nachwuchs mit etwa 60 Teilnehmern widerspiegelte.

Die Intention, Dominik Groß für den Festvortrag einzuladen, lag für die Junge Kammer darin, dass den jungen Kollegen vor Augen geführt werden sollte, dass es über das technomorphe Expertenhandeln als Arzt noch viele Reflexionspotentiale gibt, die über ersteres hinaus im ärztlichen und zahnärztlichen Handeln von Bedeutung sind. Um der Veranstaltung also einen übergreifenden Rahmen zu verleihen, hatte sich die „Junge Kammer“ als Referent um Herrn Univ.-Prof. Dr. med., med. dent. et phil. D. Groß als Referent zu diesem Thema bemüht. Groß absolvierte von 1984 bis 1990 ein Doppelstudium der Zahnmedizin und der Geisteswissenschaften mit dem Hauptfach Geschichte und den Nebenfächern Philosophie

und Klassische Archäologie an der Universität des Saarlandes in Homburg und Saarbrücken. Parallel zu seiner Habilitation absolvierte er das Studium der Humanmedizin, das er 2000 mit dem Dritten Staatsexamen abschloss. Seit 2005 ist Groß Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der RWTH Aachen und Geschäftsführender Direktor des gleichnamigen Instituts. Dominik Groß ist Vorsitzender des Klinischen Ethik-Komitees des Universitätsklinikums Aachen. Er ist einer der vier Gründungsmitglieder der „Ethics Group of the IDEA League“. Aufgrund seiner heimatlichen Verbundenheit hatte Professor Groß der Bitte der „Jungen Kammer“ auch gerne entsprochen. In seinem Festvortrag referierte er zum Thema „Medizin und Zahnmedizin zwischen Sozialstaat und Kommerzialisierung“. Der Vortrag ging zunächst von den Prinzipien des Sozialstaats aus und widmete sich nachfolgend der Frage, ob es im Gesundheitswesen Gerechtigkeit unter Wettbewerbsbedingungen geben kann. Um diese Frage zu beantworten, wurden zunächst die Besonderheiten der Gesundheitsversorgung und die Eigenschaft von Gesundheit als konditionalem Gut diskutiert. Anschließend galt es zu klären, wie eine künftige Begrenzung von Gesundheitsausgaben ausgestaltet sein müsste, um ethischen Anforderungen und Prinzipien zu genügen. Sein Fazit beschloss Prof. Groß mit thesenartigen Schlussfolgerungen, die seinen überaus reflektierten Vortrag pointiert abrundeten.

Der zweite Vortrag des Abends über rechtliche Fragen zu Berufsbeginn wurde von der Rechtsanwältin Frau Mirofora Aptidou gehalten. Als Fachanwältin für Arbeitsrecht fungiert sie im saarländischen Landesverband des Marburger Bun-

des als Geschäftsführerin. Frau Aptidou setzte einen besonderen Schwerpunkt auf die Erklärung des Begriffs des Facharztstandards und wie dieser auch als Nicht-Facharzt gewährleistet werden kann. Der Unterschied zwischen einem Übernahme- und einem Organisationsverschulden wurde beleuchtet. Durch anschauliche Fallbeispiele aus der ärztlichen Praxis wurde die alltägliche Relevanz dieser Problematik verdeutlicht. Die wichtigste "Take-Home-Message" für die Berufsanfänger dürfte hierbei gewesen sein, sich nicht aus falscher Rücksichtnahme in Situationen bringen zu lassen, die sie in ihrem Ausbildungsstand nicht bewältigen können, sondern sich zeitnah Hilfe beim zuständigen höheren Kollegen oder Chef zu verlangen.

Diese Art von Veranstaltung sollte im jährlichen Turnus angeboten und fortgesetzt werden.

Weiterhin ist die Junge Kammer daran interessiert die Zusammenarbeit mit Professor V. Köllner fortzusetzen. Bis zur nächsten Sitzung im März/April 2017 sollen Ideen gesammelt werden, wie zu den immer sehr zahlreich vertretenen Zahnmedizinern auch Mediziner von der Thematik besser angesprochen werden könnten und vermehrt an der Veranstaltung teilnehmen.

Es erscheint sinnvoll für die nächste Veranstaltung die Räumlichkeiten im Haus der Ärzte in Anspruch zu nehmen. Bei Professor Köllner wird angefragt, ob er weiterhin für diese Veranstaltung zur Verfügung steht.

## Ausschuss für Prävention und Gesundheitsförderung

Mitglieder: Feldmann (Vorsitzender), Feld (stellvertr. Vorsitzende), Anderheiden, Bitsch, Guss, Keck, Lutz

Herr Kollege Anderheiden ist nicht mehr im Saarland tätig und steht damit dem Ausschuss nicht mehr als Mitglied zur Verfügung. Der Vorstand der Ärztekammer wurde gebeten, der Vertreterversammlung eine/n Nachfolger/in zur Wahl vorzuschlagen.

Der Ausschuss hat im Jahre 2016 nicht getagt. Es wurden mehrere Sitzungen der Kampagne "Das Saarland lebt gesund, DSLG" begleitet.

Zur Umsetzung des im Jahr 2015 vorgestellten Projekts zur Unfallprävention im Neugeborenen- und Säuglingsalter gab es mehrere Gespräche mit Herrn Mittelbach, VdEK, als Vertreter der Krankenkassen bei "Das Saarland lebt gesund" und Herrn Prof. Dietrich. Diese Gespräche blieben ohne greifbaren Erfolg: Zu der Zeit gab es noch keine regionalen Ausführungsbestimmungen zum Präventionsgesetz, das immerhin seit 2015 in Kraft ist. Und dementsprechend standen auch keine Finanzmittel zur Verfügung, um das genannte Projekt anzugehen. Die Ausführungsbestimmungen wurden inzwischen Anfang Februar 2017(!) unterschrieben.

Stillstand auch im weiteren Umfeld Prävention: Die LAGS wurde liquidiert. Das Ministerium hat selbst die Leitung der Kampagne DSLG übernommen, diese aber inzwischen an den neu gegründeten Verein Prävention und Gesundheitsförderung im Saarland, PUGIS, weitergegeben. Wie es dort weitergeht, ist noch nicht bekannt.

Vom Ausschuss wurden Kontakte zum Adipositas-Netzwerk hergestellt. Im Weiteren soll eruiert werden, wie eine Zusammenarbeit mit dem Präventionsausschuss gestaltet werden kann. Hierzu wurden erste Gedanken formuliert, die möglicherweise in eine Leitlinie Adipositasprävention weiterentwickelt werden könnten.

Für März 2017 ist auf Wunsch des Seniorenbeirats der Gemeinde Kirkel ein Vortragsabend zum Thema

Gute Nacht – guter Tag, Schlaf und Schlafstörungen

geplant. Referent ist Dr. Guldner, Neurologische Klinik Püttlingen. Termin 22.03.2017 18 Uhr, Ratssaal der Gemeinde Kirkel in Limbach.

Dr. med. Michael Feldmann

## Qualitätssicherung

### Qualitätssicherung auf dem Irrweg

Will man die aktuellen gesundheitspolitischen Vorgaben zur Verbesserung der Qualität in der Gesundheitsversorgung und die Eckpunkte in neuem Versorgungsstärkungsgesetz und Krankenhausstrukturgesetz kommentieren, so gilt unverändert die Stellungnahme des Vorstandes der Bundesärztekammer, die diese bereits im September 2015 in seinem Positionspapier Qualitätssicherung auf dem Irrweg, methodische Einschätzung der Bundesärztekammer zu dem vom Gesetzgeber geplanten Änderung der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung verabschiedet hat.

Hier heißt es zu Beginn:

*"Die Bundesärztekammer nimmt die aktuellen strukturpolitischen Maßnahmen des Gesetzgebers zur Qualitätssicherung medizinischer Leistungen mit großer Sorge zur Kenntnis. Das betrifft insbesondere die mit dem Versorgungsstärkungsgesetz begonnenen und mit dem Krankenhausstrukturgesetz massiv ausgedehnten Neuregelungen".*

Was den Bürgerinnen und Bürgern seitens der Politik vordergründig als Plus an Behandlungssicherheit und Versorgungsqualität dargestellt wird, erweist sich bei genauerer Betrachtung als Sammlung methodisch unausgereifter bis absehbar untauglicher Werkzeuge, die überdies originär wenig mit Qualitätssicherung zu tun haben, sondern vielmehr gesundheitspolitische Versäumnisse an anderer Stelle kaschieren sollen. Zu solchen Versäumnissen zählen in erster Linie

die völlig unzureichende Finanzierungsgrundlage, insbesondere der Krankenhäuser, die daraus resultierende Knappheit und Überbelastung des medizinischen Fachpersonals, die gleichzeitige Strapazierung dieses wenigen Personals mit immer neuen Dokumentationsaufgaben zu Lasten der unmittelbaren Patientenversorgung sowie insgesamt eine gefährliche Vermengung von politisch propagiertem Wettbewerb einerseits und behaupteter Daseinsfürsorge andererseits. Das Qualität letztendlich durch die im Gesundheitswesen arbeitenden Menschen erzeugt wird und die Förderung von Qualität konsequenter Weise bei eben diesen Menschen ansetzen müsste, ist bei den politisch verantwortlichen offensichtlich noch nicht angekommen. Personalmangel und eine chronische Überlastung der Ärztinnen und Ärzte und der Pflegenden in den Krankenhäusern sind eine denkbar schlechte Voraussetzung für die erhoffte "Mehr"-Qualität.

Es ist in der Tat z. B. nicht vorstellbar, dass eine minderwertige Qualität in der medizinischen Versorgung lediglich mittels Abschlägen beim Budget geringer vergütet, ansonsten aber toleriert wird. In einem Gespräch mit den Vorständen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland hat der Vorsitzende des GBA, Prof. Josef Hecken, dies genauso bestätigt. Ob er mit seiner kritischen Haltung zum Thema Pay for Performens die Mehrheit des gemeinsamen Bundesausschusses hinter sich haben wird, bleibt derzeit noch offen. Die Gremien der Ärztekammer werden die weitere Entwicklung kritisch und konstruktiv begleiten müssen.

## Fortbildungsausschuss der Ärztekammer des Saarlandes

Vorsitzende: San.Rätin Eva Groterath; Mitglieder: Dr. A. Feldges, Gregg Frost, Dr. M. Harloff, Prof. Dr. F. Lammert, Dr. B. Leyking, Wolfgang Meunier

Im Berichtszeitraum 2016 erteilte die Ärztekammer des Saarlandes **insgesamt 351 Fortbil-**

**dungszertifikate**, 93 an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie 258 an angestellte Ärztinnen und Ärzte. Im gleichen Zeitraum erfolgte die **Zertifizierung von 3.189 Fortbildungsveranstaltungen**.

Im Jahre 2016 organisierte die ÄK Saar ihre **Klinischen Samstage** mit folgenden Themen:

20.02.2016	Therapie mit Hormonen
05.03.2016	Gendermedizin ( mit Apothekerkammer und MSGFF)
12.03.2016	Medizin am Lebensende
07.05.2016	One Health-Antiinfektivtherapie ( mit Tierärztekammer und ÖGD)
11.06.2016	Flüchtlinge und Gesundheit ( mit KVS und ÖGD)
02.07.2016	Interdisziplinäre onkologische Behandlungskonzepte
05.11.2016	Rund um den Knochen

Alle Themen fanden sehr gute Resonanz. Der Besuch hat sich stetig gesteigert, mittlerweile begrüßt die ÄK Saar in ihrem großen Veranstaltungssaal im Ärztehaus meist um die 100 Kolleginnen und Kollegen zu den "Klinischen Samstagen". Die Tatsache, dass sich zunehmend Kooperationspartner an diesen größeren Fortbildungsveranstaltungen der ÄK Saar beteiligen, führt zu dem angestrebten breiten interkollegialen Dialog.

***Hier gebührt der besondere Dank der ÄK Saar den Kolleginnen und Kollegen, die sich in die kollegiale und ehrenamtliche Fortbildungsaufgabe einbringen und ihr Wissen weitergeben. Ohne sie wäre es der Kammer nicht möglich, ihren Fortbildungsauftrag zu erfüllen!***

Weitere Veranstaltungen wie der Medizinrechtstag, die Begrüßungsveranstaltung der "Jungen Kammer" für neue und junge Ärztinnen und Ärzte; die Veranstaltungen der Ausschüsse für ausländische Ärztinnen und Ärzte, des Qualitätsausschusses und des Krankenhausausschusses werden an anderer Stelle berichtet.

Die wiederkehrenden und zum Teil **curricularen Fortbildungen** der ÄK Saar sind auch 2016 angeboten worden. Den Kurs Psychosomatische Grundversorgung absolvierten insgesamt 27 TN. Am Kurs Notfallmedizin nahmen 38 Kolleginnen und Kollegen teil.

Bei der curricularen Fortbildung Palliativmedizin nahmen beim Modul I 21 TN, beim Modul II 17 TN und beim Modul III 18 TN teil.

Die Online Prüfung nach dem GenDG legten 113 Kolleginnen und Kollegen erfolgreich ab.

***Hier gilt mein besonderer Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÄK Saar, die im Bereich Ärztliche Fortbildung tätig sind. Sie stehen den anfragenden Kolleginnen und Kollegen stets hilfreich zur Seite.***



*Unter erfreulich großer Beachtung durch Presse, Fernsehen, fand am 07. Mai 2016 im Haus der Ärzte, Saarbrücken, eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung von Ärzten und Tierärzten zu dem Thema "One Health, Rationale Antiinfektiva Therapie in der Human- und Veterinärmedizin" statt.*

Die traditionelle **"Feierliche Eröffnung des Fortbildungsjahres 2016/2017"** fand am 21. September 2016 statt mit dem Thema "Humor auf Rezept? Die Dosis macht den Erfolg", Referentin Eva Ullmann, Institut für Humor, Leipzig.

Von den Mitgliedern des Fortbildungsausschusses war eine verbesserte Darstellung aller Angebote auf der Homepage der Kammer und im Inneenteil des SÄB angeregt worden. Die Homepage ist mittlerweile überarbeitet worden. Neu etabliert wurde ein sog. **Planungskalender auf der Frontseite**. Diesen können Kolleginnen und Kollegen konsultieren, welche eine Veranstaltung planen. Da wäre zu ersehen, ob weitere Termine auf diesen Tag geplant sind, welche inhaltlich mit dem Angebot des Einstellers um die gleiche Zielgruppe konkurrieren. Der Nutzer kann seine Einträge selbst ausführen. Dem Sekretariat der Kammer gemeldete Veranstaltungen werden bei Bedarf auch durch die ÄK Saar weiter eingetragen. Ein Antrag auf Zertifizierung muss selbstverständlich separat gestellt werden und geht online über die Homepage. Und der online-Fortbildungskalender gibt Aufschluss über alle schon fest terminierten und zertifizierten Fortbildungen im Bereich der ÄK Saar.

San.Rätin Eva Groterath  
Mitglied des Vorstandes der ÄK Saar  
Ressort Fortbildung  
[eva.groterath@aeksaar.de](mailto:eva.groterath@aeksaar.de)

## Berufsrecht/Berufsgerichtsbarkeit

Im Geschäftsjahr 2016 hat der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes von der in § 32 Absatz 1 Saarländisches Heilberufekammergesetz niedergeschriebenen Möglichkeit eine Förmliche Rüge zu erteilen, in vier Fällen Gebrauch gemacht.

Nach dem Wortlaut des Heilberufekammergesetzes ist die Förmliche Rüge eine berufsrechtliche Maßnahme des Vorstandes der Ärztekammer, die dann zu erteilen ist, wenn eine geringfügige Schuld zu bejahen ist und wichtige berufsständige Belange nicht berührt sind. Des Weiteren darf in der Sache nicht bereits ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt sein.

Bei einer der Förmlichen Rügen im Berichtsjahr 2016 lag ein Verstoß gegen das in § 2 Absatz 2 der Berufsordnung geregelte Gebot der gewissenhaften Berufsausübung vor.

In einem weiteren Fall hat sich der Vorstand für das Mittel der Förmlichen Rüge entschieden, da ein Kammermitglied gegen die Verpflichtung zur Behandlung von Notfällen verstoßen hat. Dies stellt einen Verstoß gegen § 2 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 der Berufsordnung dar. Dem Mitglied wurde das Verhalten seiner Angestellten zugerechnet und deshalb die Schuld als gering angesehen.

Der Vorstand erteilte eine weitere Förmliche Rüge, da ein Mitglied seinen Dokumentationspflichten gemäß § 10 der Berufsordnung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Einer weiteren Förmlichen Rüge lag ein geringfügiger Verstoß gegen die Untersuchungs- und Behandlungsgrundsätze zu Grunde. Das Mitglied hat gegen § 2 Absatz 2, § 7 und § 9 der Berufsordnung verstoßen.

Im Geschäftsjahr 2016 musste der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes von der in § 32 Absatz 4 Saarländisches Heilberufekammergesetz normierten Ordnungsmaßnahme des Zwangsgeldes erfreulicherweise keinen Gebrauch machen. Die Möglichkeit der Zwangsgeldandrohung wurde nicht in Anspruch genommen.

Daneben hat der Kammervorstand im Berichtsjahr in neun Fällen einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt, von denen im Berichtsjahr drei abgeschlossen wurden.

Einem Fall lagen Verstöße gegen § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Berufsordnung, § 19 der Berufsordnung sowie § 29 Absatz 5 in Verbindung mit § 4 und 5 der Weiterbildungsordnung vor. Gegen das Kammermitglied erging ein

zwischenzeitlich rechtskräftig gewordener Strafbefehl wegen 18-fachen Abrechnungsbetruges. Das Kammermitglied hat über zehn Quartale hinweg Leistungen von Angestellten oder zur Ausbildung zugewiesenen Ärzten zu seinen Gunsten abgerechnet, obwohl eine Genehmigung zur Beschäftigung der angestellten Ärzte seitens der Kassenärztlichen Vereinigung nicht bestand. Des Weiteren hat das Kammermitglied in sieben weiteren Quartalen Leistungen eines Weiterbildungsassistenten abgerechnet, obwohl die Voraussetzung einer Weiterbildung nicht gegeben war. Schließlich hat das Kammermitglied zu der Weiterbildung eine Förderung bei der KV beantragt, die diese auch in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten genehmigt hat. Der Gesamtschaden beträgt 291.924,90 €. Ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wurde gestellt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In einem weiteren Fall, dem Verstöße gegen § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 1 der Berufsordnung zu Grunde lagen, wurde ebenfalls ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt. Das Kammermitglied hat gegen den Grundsatz der unverzüglichen Information der Patienten über Diagnosen und Befunden verstoßen. Das berufsgerichtliche Verfahren wurde nach Erfüllung einer Auflage eingestellt.

Daneben erfolgte in einem weiteren Fall die Antragsstellung durch den Vorstand wegen Verstößen gegen § 2 Absatz 2, § 7 sowie § 29 der Berufsordnung. Einem Mitglied wurde in mehreren Fällen mangelnder Respekt gegenüber Patienten, Mitarbeitern und Kollegen vorgeworfen. Das Mitglied beleidigte Mitarbeiter und ärztliche Kollegen in einem Schreiben. Weitere Arztberichte und Rezepte enthielten verballhornende Diagnosen. Das Verfahren wurde nach § 1 Absatz 2 der Berufsgerichtsordnung in Verbindung mit § 153 a StPO vorläufig gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

In einem weiteren Fall handelt es sich um einen Verstoß gegen die § 2 Absatz 2, § 3, § 27 Absatz 3, § 30 und § 31 Absatz 2 der Berufsordnung. Dem Kammermitglied wird die unzulässige Errichtung einer Rezeptsammelstelle und Weitergabe von Rezepten unmittelbar an einen Versandhandel sowie eine konkrete Empfehlung an einen Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich vorgeworfen. Das Verfahren dauert noch an.

Daneben handelt es sich in einem Fall um eine Verletzung der Meldepflichten, Verstoß gegen das Kollegialitätsgebot, Unerreichbarkeit im Bereitschaftsdienst, ehrverletzende Äußerungen ge-

genüber einem Patienten und Unterlassen eines notwendigen Hausbesuches. Dies stellt einen Verstoß gegen § 2 und 3 Absatz 1 SHKG, § 29 der Berufsordnung, § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 SHKG, § 26 der Berufsordnung, § 6 Absatz 6 Bereitschaftsdienstordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 2, und 7 der Berufsordnung dar. Das Verfahren wurde gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

In einem weiteren Fall wurde einem Kammermitglied vorgeworfen, eine ambulante ärztliche Tätigkeit ohne Niederlassung in einer Praxis auszuüben, seine Honorarforderung nicht angemessen und auf der Grundlage der amtlichen Gebührenordnung zu erheben und einen Vorteil von einem Patienten angenommen zu haben. Dies stellt einen Verstoß gegen § 17, § 12 und § 32 Absatz 1 Satz 1 der Berufsordnung dar. Das Verfahren dauert noch an.

Gegen ein Kammermitglied wegen Unterlassens einer notwendigen weiteren diagnostischen Maßnahme ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt. Zur Bewertung des Sachverhaltes wurde zunächst seitens der Kammer ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die Einschätzung des Gutachters stützt den Vorwurf. Das Vorgehen des Mitglieds verstößt gegen die Vorgaben der § 2, § 7 und § 11 der Berufsgerichtsordnung. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ein anderer Arzt wurde wegen zahlreicher Verstöße gegen die in § 12 der Berufsordnung für Ärzte festgelegten Abrechnungsvorschriften an-

geklagt. Das betroffene Mitglied hat in großem Umfang Labordiagnostiken privat und überhöht liquidiert, ohne dass diese Diagnostiken medizinisch indiziert waren. Ein beigezogener unabhängiger Gutachter sprach insoweit von "Schrottschussdiagnostik". Das Verfahren dauert noch an.

In einem Fall lag der Antragsstellung eine vorherige Mitteilung nach der Verordnung über die Mitteilung in Strafsachen zu Grunde. Hier wurde ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens seitens der Ärztekammer gestellt. Es handelt sich um Verstöße gegen § 2 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 der Berufsordnung. Nach der Anklageschrift und den Einlassungen des Kammermitglieds steht fest, dass gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland über einen Zeitraum von vier Jahren hinweg fehlerhafte Abrechnungen erstellt wurden, womit ein Schaden in einer Größenordnung von mindestens 435.000 € verursacht wurde. Das berufsgerichtliche Verfahren wurde eingeleitet und dauert noch an.

Der im Vorberichtsyear ausgearbeitete Entwurf eines neuen Heilberufekammergesetzes wurde im Geschäftsjahr 2016 durch den Landesgesetzgeber umgesetzt. Das neue Heilberufekammergesetz ist am 14. September 2016 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem auch im Bereich des Berufsrechts verschiedene Änderungen, unter anderem die Möglichkeit des Kammervorstandes im Rahmen der Berufsaufsicht Ordnungsgelder zu verhängen.

## Finanzausschuss

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Finanzausschusses statt und zwar am 27.09.2016 und am 15.11.2016.

In der Sitzung am 27.09.2016 hat der Finanzausschuss das Rechnungsergebnis für das Jahr 2015 beraten und einstimmig beschlossen, die Jahresrechnung dem Vorstand mit der Empfehlung weiterzuleiten, sie der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Gleichermaßen hat der Ausschuss empfohlen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Schließlich hat der Finanzausschuss den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach die Buchführung und der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung der Wirtschaftsprüfer Gesetz und Satzung entsprechen.

In der Sitzung am 15.11.2016 hat der Finanzausschuss den Haushaltsplan für das Jahr 2017 beraten und mit der einstimmigen Empfehlung an den Abteilungsvorstand Ärzte weitergeleitet, ihn den ärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Aufstellung und der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Auf der Grundlage einer mittelfristigen Finanzplanung und unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs im Zusammenhang mit der Renovierung und Ausstattung des Hauses der Ärzte, hat der Finanzausschuss vorgeschlagen, die Beitragstabelle unverändert zu belassen.

## Schlichtungsausschuss

Die Ärztekammer unterhält als ständigen Ausschuss einen Schlichtungsausschuss, der die Aufgabe hat, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Ärztekammer des Saarlandes, die sich aus dem ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufsverhältnis ergeben, im Einvernehmen mit den Beteiligten auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen. Der Schlichtungsausschuss wird auf schriftli-

chen Antrag tätig. Der Antrag kann gestellt werden von einem oder mehreren Ärzten bzw. Zahnärzten oder vom Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären. Im Berichtszeitraum wurde kein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt.

## Ausschusses "Angelegenheiten ausländischer Ärzte"

Im Jahr 2016 fanden zwei Arbeitssitzungen des Ausschusses statt. Die erste Sitzung am 17.02.2016 war leider wegen mangelnder Teilnahme, trotz Zusage, nicht beschlussfähig, so dass eine weitere Sitzung am 14.11.16 geplant und erfolgreich durchgeführt wurde.

Dabei wurde berichtet über die Kontakte mit dem IQ – Netzwerk (Integration durch Qualifikation), genau gesagt über den Kontakt mit Frau Carsta Arnold. Frau Carsta wurde auf der Veranstaltung des Marburger Bundes kennengelernt und seitdem werden die Ideen ausgetauscht. Mittlerweile wurde arbeitslosen Flüchtlingen nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des SHG-Krankenhauses in Völklingen, Hospitation in den verschiedenen Abteilungen des Krankenhauses ermöglicht. Parallel zu dieser Hospitation wird ein entsprechender Sprachkurs bei IQ-Netzwerk besucht. Hospitation und Sprachkurs dienen als Vorbereitung auf eine spätere Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit.

Der Ausschuss hat beschlossen, Vertreter des IQ-Netzwerkes in die nächste Sitzung einzuladen um ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Projekt vorzustellen.

Von den Ausschussmitgliedern wurden die bestehenden Kommunikationsprobleme im Klinik- und Praxisalltag zwischen ausländischen Ärzten und Patienten aber auch zwischen ausländischen Ärzten und deutschen Ärzten angesprochen. Es wurde angeregt, eine Erhebung diesbezüglich mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung bei allen niedergelassenen Ärzten durchzuführen.

- Gibt es Sprachprobleme zwischen Ihnen und ausländischen Ärzten am Krankenhaus?
- Wie ist die sprachliche Qualität der Arztbriefe die Sie aus dem Krankenhaus erhalten?
- Erhalten Sie Rückmeldung von Ihren Patienten bezüglich Sprachprobleme während des Krankenhausaufenthaltes?
- Hat die Sprachqualität Auswirkungen auf Ihr Verhalten als Zuweiser?

Befragung der Chefärzte:

- Wie beurteilen Sie die Sprachqualität Ihrer ausländischen Mitarbeiter?
- Führen mangelhafte Sprachkenntnisse zu Fehlern in Diagnostik und Therapie?
- Würden Sie einen berufsbegleitenden Sprachkurs für Ihre Mitarbeiter begrüßen?
- Erwarten Sie sich hierbei Unterstützung durch Ihre Ärztekammer?

Der Ausschuss hat beschlossen, Kontakt mit der Kassenärztlichen Vereinigung aufzunehmen und eine entsprechende Befragung vorzubereiten. Erste Ergebnisse sollten in der nächsten Sitzung im Frühjahr des nächsten Jahres vorgestellt werden.

Dr. med. univ. Almira Kovacevic

## Ethik-Kommission

Die Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes bestimmt in § 15 Abs. 1, dass der Arzt sich vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen, vor epidemiologischen Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten und vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und Embryonen durch die Ethik-Kommission im Sinne des § 5 Abs. 1 SHKG über die mit seinem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen muss. Bei den Beratungen gemäß Berufsordnung ist die Deklaration des Weltärztebundes von 1964 (Helsinki) in der revidierten Fassung von 1975 (Tokio), 1983 (Venedig), 1989 (Hongkong), 1996 (Somerset West), 2000 (Edinburgh), 2008 (Seoul) und 2013 (Fortaleza) zugrunde zu legen.

Die Bildung der Ethik-Kommission der Ärztekammer des Saarlandes erfolgte im Oktober 1983. Die Kommission hat entsprechend § 2 ihres Statuts die Aufgabe, im Saarland tätige Ärzte und Zahnärzte sowie sonstige Antragsteller auf deren Wunsch hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Implikationen geplanter Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und nach Vorlage eines Forschungsvorhabens eine schriftliche Stellungnahme (Votum) abzugeben.

Die Ethik-Kommission ist unter Beachtung der internationalen Richtlinien der International Conference of Harmonization (ICH), Good Clinical Prac-

tice (GCP-V) vom 09.08.2004, der 12. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG), der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPK-PV) vom 10.05.2010 und dem Medizinproduktegesetz (MPG) vom 27.11.2003 (4. MPG-Novelle, 21.03.2010), nach Landesrecht (Saarländisches Heilberufekammergesetz, § 5 Abs. 1) anerkannt und beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gem. § 22 des Medizinproduktegesetzes (MPG) sowie beim Bundesamt für Strahlenschutz nach § 92 der Strahlenschutzverordnung und nach § 28g der Röntgenverordnung registriert.

Seit Mai 2016 werden die Forschungsvorhaben in elektronischer Form in einer kommissionsinternen Cloud für die Mitglieder der Kommission bereitgestellt.

### Im Jahr 2016 ergaben sich folgende personelle Veränderungen:

Im März 2016 konnte die Ethik-Kommission zwei neue Mitglieder begrüßen: Frau Dr. theol. Sigrun Welke-Holtmann (Theologin) und Herr Professor Dr. med. Wolfram Henn (Humangenetiker).

Nach ihrer Elternzeit nahm Frau Nadine Halder ab Mai 2016 ihre Arbeit als Sachbearbeiterin bei der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission wieder auf.

### Mitglieder der Ethik-Kommission (2016):

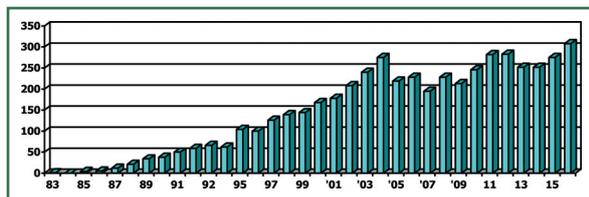
(Legislaturperiode 2014 – 2019)

Vorsitzender:	Prof. Dr. med. G. Rettig-Stürmer	Internist/Kardiologe/Intensivmedizin
Stellv. Vorsitzender:	Prof. Dr. med. W. Hoffmann	Pädiater
Mitglieder:	Prof. Dr. med. U. Grundmann	Anästhesist
	Prof. Dr. med. P. Schmidt	Rechtsmediziner
	Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult. W. Schmidt	Gynäkologe u. Geburtshelfer
	Dr. med. U. Kiefaber	Allgemeinarzt/Psychotherapie
	Just.-Rat Prof. Dr. jur. E. Müller	Jurist, zum Richteramt befähigt
	Prof. Dr. rer. nat. U. Feldmann	Med. Biometrie + Informatik, Epidemiologie
	Iris Schneider, MScN	Pflegewissenschaftlerin, Universität Trier
	Prof. Dr. med. V. Flockerzi	Pharmakologe
	Prof. Dr. med. G. Fröhlig	Internist/Kardiologe
	Prof. Dr. med. Wolfram Henn	Humangenetiker
	Dr. theol. Sigrun Welke-Holtmann	Theologin

Im Geschäftsjahr 2016 wurden insgesamt 308 Anträge auf Prüfung eines Forschungsvorhabens an die Ethik-Kommission gerichtet. 293 Verfahren konnten im laufenden Jahr abgeschlossen werden. Es waren 177 multizentrische und 131 monozentrische Studien, wovon für 18 multizentrische Studien ein Erstvotum im Saarland bean-

tragt wurde bzw. bei denen der Leiter der klinischen Prüfung (LKP) im Saarland tätig war. Es handelte sich bei diesen Vorhaben um 11 Studien nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), 3 Studien nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) und 4 nach Berufsrecht.

### Anzahl aller bei der Ethik-Kommission seit Gründung eingegangenen Vorgänge



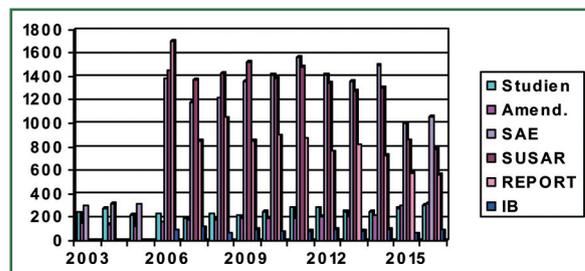
Im Plenum wurden 81 Studien beraten: 27 Studien konnten nach Beantwortung einer Mängelliste positiv votiert werden, in 37 Fällen wurde ein Votum mit Hinweisen ausgestellt, in 10 Fällen wurde ein Votum ohne Hinweise erteilt. Für 5 Studien konnte kein Votum erteilt werden, da die Mängelliste unbeantwortet blieb. In 2 Fällen wurde das Forschungsvorhaben zurückgezogen.

Auf schriftlich begründeten Antrag wurde bei 19 (2015: 11) Studien auf eine Gebühr verzichtet; wobei diese Forschungsvorhaben aus dem öffentlich/privaten Stiftungsbereich wie z. B. DFG, Krebshilfe, aus Drittmittel finanziert oder nur zur Kenntnis genommen wurden. Bei 115 Studien (2015: 91) wurde eine Mindestgebühr erhoben.

Die Anzahl der eingegangenen Mitteilungen über schwerwiegende, unerwünschte Ereignisse (SAEs, 1.056), Verdachtsfälle unerwarteter schwerwiegender Nebenwirkungen (SUSARs, 783), sowie Dokumente, in denen die entsprechend dem Studienprotokoll erforderlichen Prüfdaten festgehalten

ten werden (Case Reports, 564), nahm gegenüber 2015 gering ab, Prüfarztbroschüren (IB, Investigator's Brochures, 92) und Prüfplanänderungen und -ergänzungen (Amendments, 316) hingegen blieben fast unverändert hoch.

### Vergleich der Vorgänge 2003 - 2016



Im Jahr 2016 fanden 12 Kommissionssitzungen statt. Die Kommission tagte in 4wöchigen Abständen, unabhängig von der Zahl der eingegangenen Anträge. Beratungsgegenstand der Sitzungen waren darüber hinaus Prüfplanänderungen bzw. Amendments bei Vorhaben, die von der hiesigen Kommission ein primäres Votum erhalten haben. Außerdem wurden zu Fortbildungszwecken aktuelle fachlich-wissenschaftliche und berufspolitische Themen erörtert.

#### Die Verteilung der Studien aus 2016:

Universitätskliniken Campus Homburg:	221 Studien	(14 LKP)
Universität Campus Saarbrücken:	12 Studien	(0 LKP)
Andere Kliniken:	42 Studien	(2 LKP)
Niedergelassene Ärzte:	33 Studien	(2 LKP)

Von 308 Forschungsvorhaben sind 37 in Kooperation zwischen den Kliniken und/oder den niedergelassenen Ärzten durchgeführt worden.

### Kommission für gutachterliche Stellungnahmen gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG

Entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 darf die Entnahme von Organen bei einem Lebenden erst dann durchgeführt werden, wenn eine nach Landesrecht zuständige Kommission gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen

Handel Treibens nach § 17 Transplantationsgesetz ist.

Auf der Grundlage dieser Gesetzesregelung ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 das saarländische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz in Kraft getreten, das Näheres über die Zusammensetzung der Kommission, zum Verfahren und zur Finanzierung bestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Ausführungsgesetzes wurde bei der Ärztekammer des Saarlandes eine Kommission für gutachtliche Stellungnahmen entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 Transplantationsgesetz als unselbständige Einrichtung errichtet. Ihr gehören ein Arzt/eine Ärztin, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person an. Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden vom Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Nach Veröffentlichung des Ausführungsgesetzes im Amtsblatt des Saarlandes hat sich die Kommission im August 2000 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung nach § 2 (5) des Saarländischen Ausführungsgesetzes

zum Transplantationsgesetz soll die Person, der das Organ entnommen werden soll und kann die Person, auf die das Organ übertragen werden soll, persönlich angehört werden. Dementsprechend hat die Kommission im Rahmen der Anhörungstermine im Januar, Mai und September 2016 die Anträge besprochen. Es wurde dabei festgestellt, dass in keinem Fall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 Transplantationsgesetz ist. Entsprechend wurde gegenüber dem antragstellenden Transplantationszentrum gutachtlich Stellung genommen.

## **Gemeinsamer Beirat**

### **Ärztekammer des Saarlandes und Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

Gemäß § 4 Abs. 9 SHKG bilden die beiden Kammern zur Erörterung berufsübergreifender Anliegen einen gemeinsamen Beirat (GB). Die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder üben ihre Funktion für jeweils fünf Jahre aus, im zweijährigen Turnus wechselt der Vorsitz zwischen Ärztekammer und Psychotherapeutenkammer.

Seit Sommer 2016 lag der Vorsitz im GB bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, unter Vorsitz der Vizepräsidentin der PK Saar, Dipl. Psych. Inge Neiser. Im Herbst 2016 erfolgte in der Vertreterversammlung der ÄK Saar die Bestätigung der bisherigen vier ärztlichen Mitglieder im GB. Diese sind San.Rätin Eva Groterath, Dr. Josefa .M.Garson, Dr. Bernhard Leyking und Dr. Jochen Maus. Stellvertretende Mitglieder im GB seitens der ÄK Saar sind Dr. Michael Käfer, Dr. Wolfgang Engelhardt, Prof. Dr. Winfried Häuser und Dr. Ernst-Jürgen Bartels.

Ebenfalls im Herbst 2016 erfolgten Neuwahlen bei der PK Saar. Die Vertreterversammlung der

PK Saar wählte aus ihren Reihen folgende vier Mitglieder in den GB: Dipl. Psych. Andrea Maas-Tannchen, Dipl. Psych. Michael Schwindling, Dr. phil. Petra Schuhler und Dipl. Psych. Oliver John. In der Nachfolge von Dipl. Psych. Inge Neiser übernimmt ab der nächsten Sitzung den Vorsitz im GB bis Sommer 2018 Dipl. Psych. Andrea Maas-Tannchen.

In der ersten Jahreshälfte 2016 besprachen sich die Kolleginnen und Kollegen im GB zu einem weiteren möglichen Fortbildungsthema für die Mitglieder beider Berufsgruppen. Das ursprünglich aufgegriffene Thema "Flüchtlinge" wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Veranstaltungen zu diesem Thema in den Jahren 2015/2016 jedoch vorerst zurück gestellt.

In der zweiten Jahreshälfte 2016 erfolgten in beiden Kammern die Neubesetzungen des GB.

San.Rätin Eva Groterath  
Vorstandsmitglied der ÄK Saar  
[eva.groterath@aeksaar.de](mailto:eva.groterath@aeksaar.de)

## Ärztliche Stelle des Saarlandes zur Qualitätssicherung nach der Röntgen- und der Strahlenschutzverordnung

Die Ärztliche Stelle ist eine gemeinsame Institution der Ärztekammer des Saarlandes und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland. Die Geschäftsstelle ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung angesiedelt.

Diese führt auf der Grundlage der § 17a Röntgenverordnung und § 83 Strahlenschutzverordnung in den Bereichen Röntgen, Nuklearmedizin und Strahlentherapie regelmäßige Qualitätsprüfungen durch.

Hierfür werden gemäß der Richtlinie Ärztliche und zahnärztliche Stellen technische Qualitätssicherungsunterlagen vom Strahlenschutzverantwortlichen angefordert. Dazu gehören zum Beispiel Protokolle von Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen der eingesetzten Röntgenapparaturen sowie Prüfkörperaufnahmen der vorgeschriebenen Konstanzprüfungen inklusive der dazugehörigen Dokumentationen.

Des Weiteren werden patientenbezogene Aufzeichnungen vom radiologisch tätigen Arzt angefordert. Hierbei werden Röntgenaufnahmen und deren Befunde hinsichtlich Bild- und Befundqualität überprüft. Ein weiterer Schwerpunkt der Überprüfungen liegt bei der rechtfertigenden Indikation zur durchgeführten Röntgenuntersuchung, beim anwendungsbezogenen Strahlenschutz sowie bei den gewählten Aufnahmeparametern. Ebenfalls werden die dokumentierten Werte des Dosisflächenproduktes, sofern vorhanden, mit den vom Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlichten diagnostischen Referenzwerten verglichen und bewertet.

Im Fall von Beanstandungen gibt die Ärztliche Stelle Optimierungshinweise und überprüft in Wiederholungsprüfungen, ob diese entsprechend umgesetzt werden. Bei Überschreitungen der

diagnostischen Referenzwerte bzw. durchweg erhöhten Messwerten werden in den Mitteilungen entsprechende Hinweise zur Reduzierung der Dosis gegeben.

Die Beurteilung der Unterlagen erfolgt nach Richt- und Leitlinien, geltenden Normen und wird nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen Bewertungssystems der Ärztlichen Stellen nach §17a RöV sowie §83 StrlSchV in folgende Ergebniskategorien unterteilt:

- Kategorie I:** Keine Mängel (Wiedervorlage 24 Monate)
- Kategorie II:** Geringfügige Mängel (Wiedervorlage 24 Monate)
- Kategorie III:** Deutliche Mängel (Wiedervorlage 12 Monate)
- Kategorie IV:** Schwere Mängel (Wiedervorlage 6 Monate)

Mitglieder der Kommission der Ärztlichen Stelle und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben im Berichtsjahr an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Zentralen Erfahrungsaustausches der Ärztlichen Stellen teilgenommen. Dort werden u.a. überarbeitete DIN-Normen vorgestellt, über Leitlinien diskutiert, der Umgang mit Auffälligkeiten besprochen oder Meinungsbildungen zu rechtfertigenden Indikationen eingeholt.

Im Jahr 2016 hat die Ärztliche Stelle außerdem eine Aktualisierung der Datenlage zu den gemeldeten Röntgenanlagen vorgenommen. Dadurch hat sich die Anzahl der bisher nicht gegenüber der Ärztlichen Stelle angezeigten Geräte/Anlagen um ca. 300 erhöht.

Des Weiteren wurde der Prüfmodus gemäß der Richtlinie zur Qualitätssicherung durch die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen angepasst.

### I. Röntgendiagnostik

#### I. a. Medizinischer Teil

<b>Anzahl der Überprüfungen:</b>	<b>76</b>		
davon niedergelassene Ärzte:	63		
davon Kliniken:	11		
sonstige Einrichtungen:	2		
<b>Ergebnisse der Überprüfungen:</b>			
Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
27	14	11	0

\* Die Überprüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

### Beispiele Beanstandungen:

#### Kategorie II

- Unzureichende Bildeinblendung bei Extremitäten

#### Kategorie III

- Fehlende oder unzureichende Bildeinblendung bei Körperstammaufnahmen
- Aufnahmeparameter (kV, mAs, DFP) nicht leitliniengerecht
- Fehlbelichtung

### I.b. Technischer Teil

<b>Anzahl der Überprüfungen der Röntgenanlagen:</b>	<b>206</b>
davon im niedergelassenen Bereich:	45
davon im Bereich der Kliniken:	160
davon sonstige Einrichtungen:	1

#### Ergebnisse der Überprüfungen:

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
108	14	10	0

\* Die Überprüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

### Beispiele Beanstandungen:

#### Kategorie II

- Fehlende Bezugsaufnahmen zu Schwenkbügelsystemen

#### Kategorie III

- Unvollständige Dokumentation der durchgeführten Konstanzprüfung
- Fehlen von Unterlagen (z.B. Abnahmeprüfprotokoll und die dazugehörigen Referenzaufnahmen)

### Fristverlängerungen für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen:

<b>Anzahl:</b>	<b>10</b>
davon niedergelassene Ärzte:	5
davon Kliniken:	3
sonstige Einrichtungen:	2

#### Sonstiges:

Wie auch im vergangenen Jahr wurden durch die Ärztliche Stelle telefonische sowie persönliche Beratungen an Hand der beanstandeten Unterlagen durchgeführt.

## II. Nuklearmedizin

Überprüfungen auf dem Anwendungsgebiet der Nuklearmedizin erfolgen anhand umfassender Unterlagen, welche Aufschluss über die Gesamtausstattung an Geräten, deren technischen Stand, die rechtfertigende Indikation, die eingesetzten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, die diagnostischen Auswertemethoden, die Höhe der Strahlenexposition der untersuchten

oder behandelten Personen, die Berücksichtigung der diagnostischen Referenzwerte, die patientenbezogenen Strahlenschutzmaßnahmen, die Dokumentationen der Anwendungen und der Nachsorge nach einer Therapie geben müssen.

Die Überprüfung der nuklearmedizinischen Unterlagen aus dem Jahr 2016 mit abschließender Ergebnisbeurteilung wird voraussichtlich erst im März 2017 abgeschlossen sein.

Aufgrund eines festgelegten Prüfablaufes werden dabei u.a. folgende Unterlagen geprüft:

- Arbeitsanweisungen
- rechtfertigende Indikation
- verabreichte Aktivität
- Befundung
- Allgemeine Dokumentation
- Abnahmeprüfungen
- Protokolle der Konstanzprüfungen einschl. der Referenzwerte / Schwellenwert

<b>Anzahl der nuklearmedizinischen Einrichtungen</b>	<b>14</b>
niedergelassene Einrichtungen:	11
Kliniken:	3

### III. Strahlentherapie

Im Berichtsjahr 2016 fanden keine regulären Prüfungen statt.

Saarbrücken, 23.02.2017

Geschäftsstelle der Ärztlichen Stelle  
 Kassenärztliche Vereinigung Saarland  
 Europaallee 7-9  
 66113 Saarbrücken  
 Tel.: 0681/998370  
 E-Mail: [aes-saar@kvsaarland.de](mailto:aes-saar@kvsaarland.de)  
 Internet: [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)

### Gemeinschaftshilfe

In der Sitzung der Vertreterversammlung im Dezember 2016 wurde der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2015 vorgelegt. Nach den Bestimmungen des Saarländischen Heilberufekammergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, gehört es zu den Aufgaben der Ärztekammer, Fürsorgeeinrichtungen für ihre Mitglieder und deren Angehörige zu unterhalten. In der Durchführung dieses Auftrages hat die Ärztekammer bereits mit Wirkung vom 01.10.1950 die Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte gegründet. Kurz nach der Gründung der Gemeinschaftshilfe am 31.12.1950 waren 421 Ärzte an der Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte beteiligt. Die Zahl der Beteiligten betrug zum 01.01.2015 607. Im Berichtsjahr 2015 haben 3 Ärzte ihre Beteiligung an der Gemeinschaftshilfe erklärt. 17 Ärzte sind im Kalenderjahr 2015 verstorben und 15 Mitglieder haben ihre Mitgliedschaft gekündigt. Am Ende des Berichtsjahres waren an der Gemein-

schaftshilfe 588 Ärzte beteiligt. An die Empfangsberechtigten der im Jahre 2015 verstorbenen 17 Ärzte wurden Beihilfen von insgesamt 200.600,- € gewährt, wobei die letzte ausgezahlte Beihilfe 11.800,- € betrug. Seit Gründung der Gemeinschaftshilfe am 01.10.1950 sind insgesamt 1012 Ärztinnen und Ärzte verstorben. Das durchschnittliche Sterbealter belief sich auf 82,9 Jahre. An die Empfangsberechtigten der verstorbenen Mitglieder wurden bis zum 31.12.2015 Beihilfen von insgesamt 11.255.962,48 € ausgezahlt. Mit der Satzungsänderung vom 01.01.2013 wurden die bisherige Zahlweise je Sterbefall auf einen festen monatlichen Betrag geändert. Nach § 5 Ziffer 1 der Vereinbarung über die "Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte" in der Fassung vom 01.07.1996 obliegt die Verwaltung der Gemeinschaftshilfe einem Kuratorium, das aus 6 Beteiligten der Gemeinschaftshilfe besteht.

## Fürsorgefonds

Die Kammer unterhält zur Unterstützung von bedürftigen Mitgliedern bzw. deren Angehörigen einen Fürsorgefonds, aus dem nach Überprüfung durch die zuständigen Gremien in begründeten Fällen Leistungen gewährt werden, wenn das

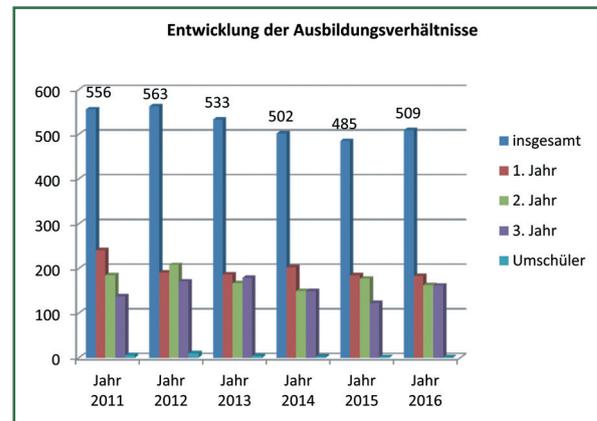
Kammermitglied bzw. der Angehörige unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistungen besteht nicht.

## Medizinische Fachangestellte

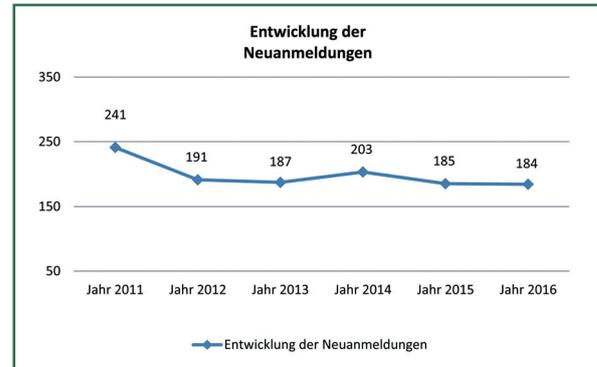
Die Ärztekammer des Saarlandes überwacht gemäß § 76 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes als zuständige Stelle die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes. § 34 dieses Gesetzes beinhaltet die Bestimmung, dass von der Ärztekammer ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen ist.



Die Ärztekammer des Saarlandes hat zum ersten Mal an der Ausbildungsplatzmesse der Saarländischen Wirtschaftsjunioren teilgenommen.



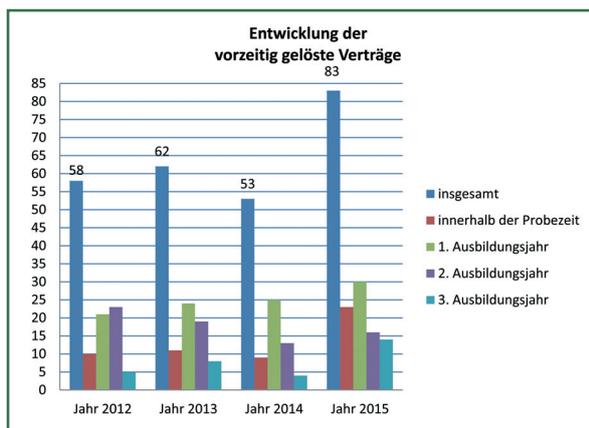
Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren nach jeweiliger Prüfung der Verträge **508** Auszubildende (501 weibliche und 7 männliche Auszubildende davon 43 mit ausländischer Staatsangehörigkeit) in diesem Berufsausbildungsverzeichnis eingetragen, davon 184 im Berichtsjahr neu abgeschlossene Verträge sowie je 163 Verträge im zweiten Jahr und 162 im dritten Ausbildungsjahr.

Die schulische Vorbildung der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Vertrag stellt sich wie folgt dar: 89 Auszubildende konnten einen Real- oder gleichwertigen Abschluss, 40 Auszubildende einen Hauptschulabschluss und 37 einen Hoch-/Fachschulreife nachweisen. Berufsfachschule, schulisches Berufsgrundbildungsjahr und sonstige Vorbildung verteilten sich auf die übrigen Auszubildenden.

In insgesamt 358 Arztpraxen (98 weibliche und 260 männliche Ausbilder) waren eine oder mehrere Auszubildende beschäftigt.

Die Zahl der ausländischen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr betrug 13.

Insgesamt 72 Auszubildende wurden im Berichtsjahr vorzeitig gelöst, davon 50 im ersten Jahr (während der Probezeit 11 Verträge), 18 Verträge im zweiten Jahr und 6 Verträge im dritten Ausbildungsjahr.



Informationsgespräche zur Berufsausbildung, insbesondere mit ausbildenden Praxen und Auszubildenden im ersten Jahr unmittelbar nach Einschulung in die Klassen für Med. Fachangestellte sowie vielfache Beratungs- wie auch Schlichtungsgespräche mit Ausbildern und Auszubildenden sind Bestandteil des Aufgabenbereiches.

Die gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vorgeschriebene Zwischenprüfung fand an drei Berufsschulstandorten am 02.03.2016 unter Beteiligung von 163 Auszubildenden statt, und zwar in Brebach mit 53, in Neunkirchen mit 52 und in Saarlouis mit 58 Schülerinnen.

Die Zwischenprüfung soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden; ihr Ziel ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um evtl. korrigierend auf die weitere Ausbildung Einfluss nehmen und bestehende Mängel ausgleichen zu können. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Letzter Prüfungstag der Abschlussprüfung im Winter 2015/2016 war am 13.01.2016.

An der Abschlussprüfung der Med. Fachangestellte/r im Winter 2015/2016 haben insgesamt **39 Schülerinnen** teilgenommen.

Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

KBBZ	Teilnehmer/innen	davon vorzeitige	davon Wiederholer	davon extern	Ergebnis sehr gut	Erge. gut	Erge. bef.	Erge. ausr.	nicht bestanden
Brebach	24	10	6	0	0	8	6	6	4
Neunkirchen	2	1	0	0	0	0	1	1	0
Saarlouis	13	7	4	0	0	4	4	4	1

An der Abschlussprüfung der Med. Fachangestellte/r im Sommer 2016 haben insgesamt **129 Schülerinnen** und **1 Schüler** teilgenommen.

Die Teilnehmerinnen und der Notenspiegel der Abschlussprüfung im Sommer 2016 geht aus nachstehender Tabelle hervor

KBBZ	Teilnehmer/innen	davon vorzeitige	davon Wiederholer	davon extern	Ergebnis sehr gut	Erge. gut	Erge. bef.	Erge. ausr.	nicht bestanden
Brebach	46		7	0	2	12	24	5	3
Neunkirchen	45		2	0	1	15	20	7	2
Saarlouis	39		6	0	0	10	14	11	4



*Zeugnisse für MFA/Gesundheitsministerin Monika Bachmann und Kammerpräsident SR Dr. med. Josef Mischo mit den Jahrgangsbesten Denise Schneider, Anna von Ehren, (KBBZ Halberg) und Jennifer Müller, (KBBZ Neunkirchen).*

Den Auszubildenden, die im Jahr 2016 ihre Prüfung mit der Note "sehr gut" bestanden haben, wurde in einer Feierstunde am 13.07.2016 durch

den Präsident der Ärztekammer ein Geschenkgutschein überreicht.

Gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes errichtet die zuständige Stelle, also die Ärztekammer des Saarlandes, einen Berufsbildungsausschuss, dem 6 Beauftragte der Arbeitgeber, 6 Beauftragte der Arbeitnehmer und – mit beratender Stimme – 6 Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören.

Auf Vorschlag des BBiA hat der Kammervorstand beschlossen, die erstmals 2004 im Rahmen eines Modellprojektes durchgeführte überbetriebliche Maßnahme wegen der großen Nachfrage auch wiederum in 2015 durchzuführen. Damit sollen Defizite in der praktischen Vermittlung fundamentaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in der Ausbildungspraxis nicht oder nicht vollständig vermittelt werden können, ausgeglichen werden. Dieses Seminar fand erstmals an zwei Terminen statt, am 22.03.2016 bis 18.04.2016 mit 34 Schülerinnen und am 26.09.2016 bis 28.11.2016 mit 28 Schülerinnen.

## Arbeitskreis Ärztinnen der Ärztekammer des Saarlandes

Mitglieder: San.Rätin Eva Groterath; Dr.Ingrid Kojan, Dr.Gabriele Gilcher-Schäfer, Dr.Sigrid Bitsch, Dr.Kirsten Gordz, ZÄ Petra Brunke, Dr.Renate Keck, San.-Rätin Dr.Renate Dessauer

**Thema NDO** und NDP bzw. BDP wird weiter verfolgt. Bei der Zahnärzteschaft ist die Zuständigkeit für die saarlandweiten Dienstpläne der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen von der ZÄK zur KZVS gewechselt. Derzeit laufen Abfragerunden im Bereich der Praxen. Der Einbezug beider saarländischer Kliniken wird erörtert im Hinblick auf die Kosten/Bedingungen u.a.

Die Bereitstellung der online Version des **Fragebogens hinsichtlich Gewalterfahrung in Ausübung des Berufes** erfolgte im Sommer 2016 in Federführung der KVS. Es beteiligten sich ÄKS, ZÄK, PKS, KVS und KZVS. Es liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Seitens der Körperschaften soll nach Vorliegen das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Das **Thema Gendermedizin** wurde weiter verfolgt. Im März 2016 fand ein Klinisches Wochen-

ende zu diesem Thema statt, gemeinsam mit dem MSGFF und der Apothekerkammer. Anlass waren die vorliegenden Gesundheitsdaten des Saarlandes, die GEDAH Daten, welche die Landesregierung erläuterte. Das Thema Pharmakotherapie unter Genderaspekten präsentierte Prof. Dr. Petra Thürmann, Wuppertal. Pharmaforschung und Pharmakotherapie mit Medikamentenwahl, Dosierungsempfehlungen, Nebenwirkungspalette u.a. werden immer noch nicht ausreichend unter dem Aspekt des Geschlechtes gesehen.

Die Kolleginnen im AK Ärztinnen fordern daher, dass die Kammer verstärkt bei ihren eigenen Veranstaltungen Moderatoren und Referenten auf entsprechende Berücksichtigung des Genderaspektes hinweist.

San.Rätin Eva Groterath  
Mitglied des Vorstands der ÄK Saar  
[eva.groterath@aeksaar.de](mailto:eva.groterath@aeksaar.de)

## Arbeitskreis Hilfen gegen Gewalt der Ärztekammer des Saarlandes

Mitglieder: San. Rätin Eva Groterath, Päd.; Dr. Henning Kraft, Gyn.; Dr. Martina Teja, Allg.Med.; Dr. Lieselotte Simon-Stolz, ÖGD/Päd.; San. Rätin Dr. Petra Ullmann, Kinderchirurgie; Dagmar de Silva, Kinder- und Jugendpsychiatrie; ZÄ Dr. Gisela Tascher, Dr. Sigrid Bitsch, Päd.; Bernd Mischo, Päd.;

Der AK Hilfen gegen Gewalt befasste sich im gesamten Jahr 2016 mit der Fortführung der gemeinsamen Arbeit an den übergreifenden Themen. Im Vordergrund steht die notwendige aufwendige Vernetzungsarbeit.

Alle Mitglieder arbeiten in ihren jeweiligen beruflichen Kontexten und berufsübergreifend, lokal und überregional vernetzt. Durch die gebildeten Netzwerke ist eine aktive Beteiligung an den Programmen der Landesregierung gewährleistet, Frühe Hilfen und Frühe Hilfen PLUS

<http://www.saarland.de/fruehe-hilfen.htm>

und Vertrauliche Spurensicherung

<http://www.saarland.de/spuren-sichern.htm>

Mittlerweile erfolgen auch Veranstaltungen durch den ÖGD / Frühe Hilfen mit Beteiligung des LPH

<http://www.saarland.de/lph.htm>

Im Jahr 2016 erfolgte im Ärztehaus durch den Präsidenten der ÄK Saar gemeinsam mit dem

saarländischen Minister der Justiz, W. Jost, und der Leiterin der Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt, M. Ernst, die öffentliche Vorstellung des neuen Leitfadens für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte "Häusliche Gewalt-erkennen, behandeln, dokumentieren".

[https://www.aerztekammer-saarland.de/files/157BE0C16DE/Haeusliche\\_Gewalt\\_erkennen\\_behandeln\\_dokumentieren\\_2016.pdf](https://www.aerztekammer-saarland.de/files/157BE0C16DE/Haeusliche_Gewalt_erkennen_behandeln_dokumentieren_2016.pdf)

Gleich zu Anfang 2017 ist eine Fortbildung geplant für interessierte Kolleginnen und Kollegen zur Teilnahme am Landesprogramm Vertrauliche Spurensicherung. Für bisher schon mitwirkende Kolleginnen und Kollegen ist diese Veranstaltung auch als Auffrisch-Termin geplant, mit der Möglichkeit des interkollegialen Austausches.

Die Rubrik auf der Homepage der ÄK Saar für Kolleginnen und Kollegen "Hilfen bei Gewalt" wird stetig überarbeitet. Ein direkter Kontakt für die saarländischen Ärztinnen und Ärzte zu einer kollegialen Beratung wird geprüft.

<https://www.aerztekammer-saarland.de/aerzte/informationenfuererzte/hilfe-gegengewalt/>

San.Rätin Eva Groterath  
Mitglied des Vorstandes der ÄK Saar  
[eva.groterath@aeksaar.de](mailto:eva.groterath@aeksaar.de)